

1450/J

der Abgeordneten Dr. Pumberger  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz  
betreffend Nebenbeschäftigung von Bediensteten

Die öffentlich Bediensteten dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindern, die Vermutung einer Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden.

Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist darüber hinaus der Dienstbehörde unverzüglich zu melden. Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts ist jedenfalls zu melden.

Im Interesse einer effizienten Verwaltung ist die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung von öffentlich Bediensteten unbedingt erforderlich.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz folgende

#### ANFRAGE

1. Wie viele Beschäftigte Ihres Ressorts haben derzeit die Ausübung von erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen inklusive solcher gemäß § 56 Abs. 5 BDG 1979 gemeldet?
2. Um welche Nebenbeschäftigungen handelt es sich dabei im einzelnen?
3. In welchen Fällen hat die zuständige Dienstbehörde die Ausübung der Nebenbeschäftigung in den letzten fünf Jahren negativ beurteilt und welche Gründe wären hierfür maßgebend?
4. Wie viele Genehmigungen zur Abgabe außergerichtlicher Gutachten wurden in den letzten fünf Jahren beantragt?
5. Um welche Gutachten handelte es sich dabei im einzelnen?
6. In welchen Fällen hat die zuständige Dienstbehörde die Genehmigungen verweigert und welche Gründe waren hierfür maßgebend?
7. Welche Maßnahmen wurden in Ihrem Ressort gesetzt, um eine lückenlose Erfassung aller erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigten (auch allfälliger illegaler Tätigkeiten) und der außergerichtlichen Gutachtertätigkeit der Bediensteten zu bewirken?
8. Welche weiteren konkreten Maßnahmen planen Sie in diesem Zusammenhang?
9. Ist Ihnen bekannt, daß ein Beamter Ihres Ministeriums ein Reisebüro betreibt?
10. Wann wurde diese Tätigkeit gemeldet und welche Maßnahmen wurden gesetzt, um die Einhaltung der Kriterien des § 56 Abs. 2 BDG 1979 zu garantieren und um auszuschließen, daß die Tätigkeit auch während der Dienstzeit ausgeübt wird?